



R - 24

Stand: 18. April 2016

PARKPLATZREGLEMENT

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1 Geltungsbereich	3
2 Parkplätze	3
3 Erstellungspflicht	3
2. DIE ANLAGE VON PARKPLÄTZEN	
4 Festlegung und Zahl, Ausmass und Zweckbestimmung	3
5 Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen	4
6 Härtefälle	4
3. ERSATZLÖSUNGEN	
7 Realersatz	4
8 Ersatzabgabe	5
9 Verwendung der Ersatzabgaben	5
10 Rückerstattung	5
4. BESONDRE BESTIMMUNGEN	
11 Signale und Markierungen	5
12 Strassenanpassungen	5
13 Anordnung und Masse der Parkplätze	5
14 Garagen in den Kernzonen	5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
15 Anwendung auf pendente Verfahren	6
16 Inkrafttreten	6

Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende Parkplatzreglement.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Parkplatzreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Altstätten, soweit nicht für bestimmte Gebiete in einem speziellen Überbauungs- oder Gestaltungsplan abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Parkplätze

Art. 2

Parkplätze im Sinne dieses Reglementes sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund.

Erstellungspflicht

Art. 3

In folgenden Fällen besteht Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen:

- a) für den Bauherrn bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen;
- b) für den Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, wenn deren Benützung den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse wesentlich erschwert und dieser Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann.

Wird eine Gesamtüberbauung etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die hierfür notwendigen Parkplätze zu schaffen.

2. DIE ANLAGE VON PARKPLÄTZEN

Feststellung und
Zahl, Ausmass und
Zweckbestimmung

Art. 4

Der Stadtrat legt nach Art. 18 Baureglement Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze fest.

Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festzulegen.

Vorgeschriebene Parkplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Änderungen von Anzahl, Ausmass oder Zweckbestimmung sind bewilligungspflichtig.

Art. 5

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglementes

Berechnung des
Bedarfs an
Parkplätzen

Art. 6

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglementes

Härtefälle

3. ERSATZLÖSUNGEN

Art. 7

Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglementes

Realersatz

Ersatzabgabe	<u>Art. 8</u> Ersetzt durch Artikel 18 des Baureglementes
	<u>Art. 9</u>
Verwendung der Ersatzabgaben	Die Ersatzabgaben sind der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser gutzuschreiben und für Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkplätze oder Parkhäuser zu verwenden.
Rückerstattung	<u>Art. 10</u> Werden fehlende Parkplätze nachträglich, d.h. vor Ablauf von 10 Jahren erstellt, wird die dafür geleistete Ersatzabgabe pro Jahr mit 1/10 der gemäss Art. 8 einbezahlten Summe zinslos zurückerstattet.
	4. BESONDERE BEDINGUNGEN
	<u>Art. 11</u>
Signale und Markierungen	Die Kosten für Signale und Bodenmarkierungen, die im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten notwendig sind, gehen zulasten der interessierten Grundeigentümer.
	<u>Art. 12</u>
Strassenanpassungen	Durch private Ein- und Ausfahrten bedingte Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper gehen zulasten des verursachenden Grundeigentümers.
	<u>Art. 13</u>
Anordnung und Masse der Parkplätze	Für das Ausmass der Abstellplätze dienen die Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) als Richtlinie.
	<u>Art. 14</u>
Garagen in den Kernzonen	In der Kernzone Altstadt ist die Erstellung von Garagen im Interesse des Ortsbildes untersagt. Die Gebietsumgrenzung ist aus dem Zonenplan ersichtlich. Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen ist und die Verkehrsplanung nicht nachteilig beeinflusst wird.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Das neue Recht findet Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

Anwendung
auf pendente
Verfahren

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das kantonale Baudepartement auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

9450 Altstätten, 18. April 2016

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Yvonne Müller

Öffentliche Auflage

Das Parkplatzreglement wurde vom 28. April 2016 bis 6. Juni 2016 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung Baudepartement

Das vorstehende Parkplatzreglement wurde vom Baudepartement des Kantons St. Gallen am _____ genehmigt.

St. Gallen,

Inkrafttretung

Laut Beschluss des Stadtrates Altstätten tritt das Parkplatzreglement mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.